

MEDIEN04/2015 VOM 06.10.2015	■ RTR und ÖAW veröffentlichten Studie zur Qualität aktueller Informationen in österreichischen Medien	Seite 2
	■ Fachtagung „Medienkonvergenz und die regulatorischen Folgen“	Seite 4
	■ RTR-Fachbereich Medien engagiert sich für Medientage und Medien-Zukunftspreis	Seite 5
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 7
	■ Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds	Seite 9
	■ Besuch des thailändischen Regulators zum Thema „Förderung kreativer Inhalte“	Seite 10
	■ Rundfunkgesetznovelle 2015 – Auszug wichtiger Änderungen für Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter	Seite 10
	■ Nicht nachmachen! – Neue Fälle aus der Werbebeobachtung der KommAustria	Seite 12
	■ Entscheidungen von KommAustria, BVwG, VwGH und VfGH <ul style="list-style-type: none">▪ ORF erfüllte in den Jahren 2011 und 2012 großteils gesetzliche Vorgaben für ein Qualitätssicherungssystem▪ Antenne „Österreich“ behält Zulassung für „Obersteiermark“	Seite 13
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 15

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 1 58058-0
Fax: +43 1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

RTR und ÖAW veröffentlichten Studie zur Qualität aktueller Informationen in österreichischen Medien



Grinschgl im Interview: ATV, ORF, Zeitungen und Radios berichteten über die Qualitätsstudie

Studie stößt auf großes mediales Interesse

Manches können „dot-at“-Newspostale besser, als „klassische“ Medien. In einigen Bereichen bieten Nachrichten im Privatfernsehen mehr, als das öffentlich-rechtliche Pendant. Und die reine Objektivität ist als Qualitätsmerkmal im Journalismus nicht mehr das Maß aller Dinge. Dies sind Erkenntnisse der am 21. September von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) vorgestellten und im Auftrag des Fachbereichs Medien der RTR erarbeiteten Studie zur „Qualität des tagesaktuellen Informationsangebots in den österreichischen Medien“. Damit wurde erstmals eine inhaltliche Analyse von Nachrichten-Angeboten durchgeführt, bei der die Kriterien Transparenz, Vielfalt, Relevanz und Professionalität crossmedial und systematisch in den vier Mediensektoren Tagespresse, Radio, Fernsehen und Online geprüft wurden. Media1 fand die Präsentation der Studie ein großes Echo. Der ORF, private Fernseh- und Radioprogramme sowie zahlreiche Zeitungen und Online-Medien berichteten über die Veröffentlichung.

„Eine der wesentlichen Aufgaben der Medien in einer Demokratie ist es, ein guter Kontrollor der demokratischen, sozialen und kulturellen Gemeinschaft im Allgemeinen und der politischen Akteure im Besonderen zu sein“, sagte RTR-Geschäftsführer Dr. Alfred Grinschgl anlässlich der Studienpräsentation. „Die nun vorgelegte

Untersuchung zeigt auf, wie transparent, vielfältig, relevant und professionell unsere Medien diese Aufgabe erfüllen.“

Ein sich änderndes Demokratieverständnis verlangt nach neuen Informationsformen

Dr. Josef Seethaler, stellvertretender Direktor des Instituts für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung an der ÖAW, präsentierte die Arbeit. „Das Demokratieverständnis der Menschen ändert sich. Viele wollen nicht mehr bloß einmal alle fünf Jahre zur Wahl gehen, sondern Vorgänge auch besser verstehen und mitreden. Deshalb müssen wir differenzierter darauf schauen, wie die Medien diese Entwicklung begleiten“, äußerte sich Seethaler. „Die Objektivität der Berichterstattung ist dabei nur noch ein Merkmal. Es geht auch darum, wie Medien in einer immer komplexeren Welt Orientierung bieten und Zusammenhänge darstellen.“

Für die Studie wurden im Jahr 2014 an 24 zufällig ausgewählten Tagen die tagesaktuellen Nachrichtenangebote von insgesamt 36 Medien untersucht; darunter elf verschiedene Qualitäts- und Boulevardzeitungen von „Der Standard“ und „Die Presse“ über „Kleine Zeitung“ bis zu „Heute“. Zu den ausgewerteten elektronischen Medien zählten die nationalen Fernsehprogramme des ORF (ohne ORF Sport +), sowie ATV, PULS 4 und ServusTV, die bundesweiten und vier regionale ORF-Radios, das bundesweite Privatrado KRONEHIT und fünf weitere, regionale Privatradios sowie die Online-Anbieter orf.at, derstandard.at, krone.at, oe24.at und gmx.at.

Studie bestätigt einige Annahmen, räumt aber auch mit Vorurteilen auf

Zum einen bestätigt die Studie nun wissenschaftlich fundiert gängige Annahmen und vergibt sehr gute Noten an z.B. „Die Presse“, „Der Standard“ oder an die Informationsangebote des ORF, der sich laut der Studie allerdings aufgrund seiner gesetzlichen Objektivitätspflicht in einem engen Korsett von Darstellungsformen befindet. Zum anderen widerspricht die Studie aber auch einigen Vorurteilen und bescheinigt Privatsendern ebenfalls ein hohes Qualitätsmaß in der Information, da sie oft durch Einordnung des Tagesgeschehens und damit durch Orientierungshilfe punktet. Dies sei ohne persönliche Einfärbung aber kaum leistbar und ginge daher auch zu Lasten der reinen Objektivitätslehre. Gerade unter den Aspekten Orientierung und Einordnung schneiden aber vor allem Online-Angebote zum Teil hervorragend ab, da sie Themen vielfach ausführlicher behandeln (können), als die „klassischen“ Medienangebote und zudem durch Querverweise zu anderen, themenbezogenen Online-Publikationen oft ein besonders vielfältiges Informationsangebot zusammentragen. Hier hätten sich insbesondere „derstandard.at“, „orf.at“, aber auch „krone.at“ hervorgetan.

Besonderer Dank an den Schweizer Soziologen Prof. Dr. Kurt Imhof

„Es ist mir ein besonderes Anliegen, mich bei dem leider heuer so plötzlich verstorbenen Univ.-Prof. Dr. Kurt Imhof von der Universität Zürich für die Anregung zur Beauftragung dieser Studie zu bedanken“, sagte Alfred Grinschl. „Imhofs eigene Qualitätsstudie, die eine vergleichbare crossmediale Untersuchung der Schweizer Medien darstellte, sorgte seit einigen Jahren in der Schweizer Öffentlichkeit stets für weitreichende Debatten über unabhängige und relevante Informationsangebote.“

Studie online verfügbar

Die hauptsächlich von RTR und ÖAW finanzierte Studie „Qualität des tagesaktuellen Informationsangebots in den österreichischen Medien“ wurde auch von Erste Bank und Stadt Wien unterstützt und erscheint als Schriftenreihe der RTR. Sie ist online unter www.rtr.at/de/inf/SchriftenreiheNr12015 publiziert.

Fachtagung „Medienkonvergenz und die regulatorischen Folgen“

Am 1. Oktober lud der Fachbereich Medien der RTR zu einer Fachtagung ein, die sich den Herausforderungen widmete, vor die die Digitalisierung und die Konvergenz der Medien aktuell Politik und Regulierung stellen. Als Vortragende konnten mit Prof. Dr. Wolfgang Schulz vom Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg und mit Siegfried Schneider, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), zwei herausragende Persönlichkeiten der deutschen Medienszene gewonnen werden.

Der Titel der Veranstaltung „Medienkonvergenz und die regulatorischen Folgen“ lehnt sich eng an den Titel eines Gutachtens an, auf dessen Grundlage die deutsche Medienpolitik derzeit eine umfassende Neuausrichtung ihrer Medienordnung erarbeitet. Das im Auftrag der Rundfunkkommission der deutschen Bundesländer entstandene Gutachten „Konvergenz und regulatorische Folgen“ zeigt Konsequenzen des Medienwandels auf und liefert weitreichende Empfehlungen zur Überarbeitung der medienpolitischen und regulatorischen Instrumente. Prof. Dr. Wolfgang Schulz ist einer der beiden Autoren dieses Gutachtens. Siegfried Schneider berichtete über die Auswirkungen des Gutachtens auf die medienpolitische und die regulatorische Praxis in Deutschland.

Die Sachlage in der konvergenten Medienlandschaft wird aus regulatorischer Sicht immer komplexer. Rundfunkveranstalter müssen sich der Konkurrenz durch neue Medienanbieter aus dem Internet stellen, für die in Sachen Jugendschutz und Werbebeschränkungen weniger strenge Regeln gelten. Kartellrechtliche Restriktionen

in Form von Medienkonzentrationsregelungen sind insbesondere für die Global Player im Netz praktisch nicht existent. Gleichzeitig ist die Rolle von Internet Service Providern neu zu überdenken, die nun eine sensible Gatekeeper-Funktion ausüben können, wenn es darum geht, ob, in welcher Qualität und welche Medienangebote überhaupt durch ihre Netze fließen (dürfen). Die viel zitierte und diskutierte Netzneutralität hat unmittelbare Auswirkungen auf die neue Medienwelt. Selbst die Hersteller internetfähiger TV-Geräte haben plötzlich eine Schlüsselfunktion, wenn sie entscheiden ob und wo Medienangebote in den eingebauten Programmlisten Ihrer Produkte erscheinen. Das Wort von der Plattformregulierung macht seit geraumer Zeit die Runde im Fachkreis.

Auf der RTR-Website im Bereich Infothek/Veranstaltungen ist die Fachtagung „Medienkonvergenz und die regulatorischen Folgen“ aufgeführt (www.rtr.at/de/inf/VA_Medienkonvergenz01102015). Dort wird auf das Gutachten „Konvergenz und regulatorische Folgen“ einschließlich Kurzzusammenfassung verlinkt und steht der Vortrag von BLM-Präsident Siegfried Schneider zum Download zur Verfügung.

RTR-Fachbereich Medien engagiert sich für Medientage und Medien-Zukunftspreis



Gratulation! Die Gewinner des Medien-Zukunftspreises 2015 mit Zukunftspreis-Erfinderin Karin Sonnleitner vom Manstein Verlag (2. v.l.) © Johannes Brunnbauer

Am 22. und 23. September fanden erneut im Library & Learning Center der Wirtschaftsuniversität Wien die vom Manstein Verlag ausgerichteten Österreichischen Medientage statt. Zum zweiten Mal wurde dabei der Medien-Zukunftspreis vergeben.¹ Beides unterstützte der Fachbereich Medien der RTR als Sponsor, leistete aber auch Unterstützung mit vollem Körpereinsatz: Am Eröffnungstag moderierte RTR-Geschäftsführer Dr. Alfred Grinschgl den „Radio-Gipfel“.



Medientage „Radio-Gipfel“: (v.l.) Stögmüller (Life Radio OÖ), Struber (Arabella), Amon (ORF), Grinschgl (RTR) © Elisabeth Kessler

In dem Talk mit ORF-Radiodirektor Karl Amon, dem Radio Arabella-Geschäftsführer Wolfgang Struber und mit Life Radio (OÖ)-Geschäftsführer Christian Stögmüller ging es vorwiegend um die digitale Zukunft des Radios. Die sei hybrid, war letztlich der gemeinsame Tenor. Die analoge UKW-Technik habe noch nicht ausgedient, beim Internet-Streaming sei noch „Luft nach oben“ und DAB+ als digitale Rundfunktechnik werde kommen. Über das Wann gab es zu Letzterem aber keine Einigkeit.

Derzeit wird DAB+ in einem groß angelegten und aus dem Digitalisierungsfonds der RTR geförderten Testbetrieb im Raum Wien erprobt.

¹ Alles über die Sieger unter www.horizont.at/home/news/detail/medien-zukunftspreis-2015-die-gewinner-sind.html?cHash=a8aafe0ffa2bcaa9fe9e2134a3c651dc

FERNSEHFONDS AUSTRIA



Alfred Grinschl (l.) am Filmset von „Kästner und der kleine Dienstag“

© Anjeza Cikopano/Dor Film

Fördervolumen

Budget 2015 nach 2. Antragstermin ausgeschöpft

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA ist die größte Förderstelle für Fernsehproduktionen in Österreich. Erstmals seit Bestehen des Fonds war das, von der Bundesregierung bereitgestellte, Budget von 13,5 Mio. Euro bereits nach dem zweiten Antragstermin ausgeschöpft. Mit den Fördermitteln wurden insgesamt 36 Produktionen gefördert. Der dritte und vierte Antragstermin mussten daher entfallen. Österreich als Drehort gewinnt zunehmend an Bedeutung. Das zeigt sich auch in der steigenden Anzahl von Großproduktionen, die heuer bereits um Herstellungsförderung angesucht haben. Dazu Dr. Alfred Grinschl, Geschäftsführer der RTR: „Es ist wichtig, die Fördermittel sobald wie möglich aufzustocken und damit die österreichische Filmbranche noch besser zu unterstützen.“

Drehstartmeldungen

Krimi „Pregau“

Mitte Juni fiel in Wien die Klappe für den ORF/ARD-Krimi-Vierteiler „Pregau“, eine Produktion der Mona Film. Erzählt wird die Geschichte eines „harmlosen“ Polizisten, dessen Fehltritt eine Lawine an Geschehnissen auslöst und am Ende fast alle, auch seine Familie, in den Abgrund reißt. Nötigung, Erpressung und Mord stehen auf der Tagesordnung. Nils Willbrandt, Regisseur des Krimidramas, holt zahlreiche

Publikumsliebliche, u.a. Ursula Strauss und Robert Palfrader, Thomas Stipsits und Newcomer Nikolai Gemel auf den Bildschirm. Gedreht wird bis Mitte Oktober in Wien sowie in der Steiermark und in Salzburg.

**Historischer TV-Film
„Maximilian“**

Auch der historische TV-Dreiteiler „Maximilian“, unter der Regie von Herbert Prohaska („Das finstere Tal“), verkündete Anfang August seinen Drehstart. Die Ko-Produktion von ORF, ZDF, MR-Film und Beta Film erzählt die Liebesgeschichte zwischen Maximilian I. von Habsburg – dem letzten selbsternannten Ritter – und Marie von Burgund. Mit einem Budget von rund 15,5 Mio. Euro wird bis Anfang Dezember in Österreich, Ungarn und Tschechien gedreht. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA fördert die Produktion mit 3,2 Mio. Euro. Laut Alfred Grinschgl der höchste Betrag, der jemals im Zuge einer Herstellungsförderung vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergeben wurde. Für „Maximilian“ stehen u.a. Johannes Krisch, Tobias Moretti, Stefan Pohl und Miriam Fussenegger vor der Kamera.

**Biografie „Kästner
und der kleine
Dienstag“**

Im Juli fiel auch der Startschuss für die Dreharbeiten zum biografischen Spielfilm „Kästner und der kleine Dienstag“ (Dor Film), unter der Regie von Wolfgang Murnberger. Das Drehbuch stammt von der preisgekrönten Autorin Dorothee Schön, und beruht auf einer wahren Geschichte aus dem Leben Erich Kästners. Die Erzählung beginnt 1929 in Berlin, als Kästner sein Debüt als Autor mit dem Kinderbuch „Emil und die Detektive“ begann und kurze Zeit später den Jungen „Hans“ kennenlernt. Im Laufe der Zeit entsteht eine tiefe Verbundenheit zueinander, die durch die Machtergreifung der Nazis auf eine harte Probe gestellt wird. Ein einfühlsamer Film über die Bedeutung von Freundschaft und Loyalität. Neben Florian David Fitz in der Hauptrolle „Erich Kästner“ spielen Hans Löw, in der Rolle seines Freundes Erich Ohser, sowie Nico Kleemann & Jascha Baum als „kleiner Dienstag“.

Antragstermine 2016

Der nächste Antragstermin für die Herstellungsförderung ist der 26. Jänner 2016. Weitere Termine sowie Details zur Förderung finden Sie auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA unter www.rtr.at.

1. Antragstermin	26.01.2016
2. Antragstermin	26.04.2016
3. Antragstermin	26.07.2016
4. Antragstermin	04.10.2016

FERNSEHFONDS AUSTRIA – Antragstermine 2016

Neue Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA

Am 1. Oktober 2015 wurden die neuen Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA vorgestellt und veröffentlicht: www.rtr.at/de/ffat/Richtlinien

Save the Date

Eine weitere Informationsveranstaltung zu den neuen Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA findet am 14. Oktober 2015 gemeinsam mit dem Fachverband der Film- und Musikwirtschaft Österreichs statt.

Wann: 14. Oktober 2015, 17.00 Uhr

Wo: Rudolf-Sallinger-Platz 1, 1030 Wien, Große Dachterrasse, 8. Stock

Referenten/Diskutanten:

Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer Fachbereich Medien, FERNSEHFONDS AUSTRIA, RTR

Dr. Christian Haider, Jurist, FERNSEHFONDS AUSTRIA, RTR

Mag. Andreas Hruza, Vorsitzender des Fachbeirates des FERNSEHFONDS AUSTRIA, stv. Leiter des BA Studiengangs „Film-, TV- und Medienproduktion“

Mag. Roland Weissmann, Chefproducer Fernsehen, ORF

Dr. Werner Müller, Mitglied des Fachbeirates des FERNSEHFONDS AUSTRIA, Fachverbandsgeschäftsführer Film- und Musikwirtschaft

Anmeldung: fimuwien@wkw.at

Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds

1. Antragstermin 2016

Antragstellungen zum 1. Antragstermin 2016 für Förderungen aus dem Privatrundfunkfonds sowie dem Nichtkommerziellen Rundfunkfonds sind seit dem 5. Oktober 2015 möglich – die Frist endet am 31. Oktober 2015.

Das Antragsformular wurde etwas umgestaltet, ebenso das Formular zur Darstellung der Kosten. Diese Änderungen sollen bestehende Unklarheiten zu manchen Kostenarten beheben und dienen der Übersichtlichkeit.

Die Allgemeinen Bedingungen zur Gewährung von Förderungen (ABF) für beide Fonds wurden überarbeitet und ergänzt, insbesondere zum Thema Kosten und Endabrechnungen. Es wird dringend empfohlen die neuen ABFs vor Antragstellung genau zu lesen!

Für Ausbildungs- und Studienförderungen kann ab diesem Antragstermin keine Vorauszahlung mehr beantragt werden, eine Abrechnung ist nun jederzeit möglich! Sobald Sie für umgesetzte Ausbildungsmaßnahmen (oder eine Studie) entsprechende Rechnungen vorliegen haben, können diese umgehend zur Endabrechnung und Auszahlung vorgelegt werden.

Besuch des thailändischen Regulators zum Thema „Förderung kreativer Inhalte“

Im Rahmen des regelmäßigen internationalen Erfahrungsaustauschs des Fachbereichs Medien mit anderen Regulierungsbehörden fand am 13. August 2015 ein Treffen zwischen einer Delegation des thailändischen Regulators für Rundfunk und Telekommunikation („Office of The National Broadcasting and Telecommunications Commission“ – NBTC) sowie der RTR statt. Thematischer Schwerpunkt dieses Treffens war ein intensiver Erfahrungsaustausch bezüglich der Möglichkeiten der Förderung kreativer Inhalte.

Dr. Alfred Grinschgl stellte die Grundkonzeption und Aktivitäten FERNSEHFONDS AUSTRIA dar und erläuterte die sichtbaren und positiven Auswirkungen auf den österreichischen Markt. Dr. Christian Haider erläuterte die einzelnen Prozessschritte bei der Förderung aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA und zeigte einige konkrete Beispiele erfolgreich abgeschlossener Förderprojekte.

Herr Piyapong Chuaasa (Secretary to the NBTC Commissioner) stellte den thailändischen Medienmarkt dar und skizzierte Überlegungen, wie eine sinnvolle Förderung kreativer Inhalte in Zukunft in Thailand aussehen könnte. Für diese Neukonzeption sollen Modelle aus anderen Ländern, welche mit einem vernünftigen finanziellen und administrativen Einsatz eine möglichst positive Wirkung auf den Markt bewirken, einfließen.

Rundfunkgesetznovelle 2015 – Auszug wichtiger Änderungen für Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter

Mit der Rundfunkgesetznovelle 2015, die am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, wurden u.a. das Privatradiogesetz (PrR-G) und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) novelliert. Daraus ergeben sich einige Änderungen für Rundfunkveranstalter und Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten. Zwei wesentliche Änderungen werden hier dargestellt.

Erleichterungen bei Anzeige von Eigentumsänderungen

Anbieter von lediglich anzeigepflichtigen Diensten nach dem AMD-G (Kabelfernsehen, Web-TV, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf) müssen – wie schon bisher Kabelhörfunkveranstalter – Änderungen in den Eigentumsverhältnissen in Zukunft nur mehr im Rahmen der jährlichen Aktualisierung ihrer Daten gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G gegenüber der KommAustria anzeigen. Bisher waren derartige Änderungen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt ihrer Rechtswirksamkeit zu melden.

Die jährliche Aktualisierungspflicht besagt, dass Anbieter von Kabelhörfunk, Kabelfernsehen, Web-TV und audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf einmal jährlich bis zum 31. Dezember die für die Anzeige erforderlichen Daten (das sind im Wesentlichen Angaben zum Veranstalter, dessen Eigentumsverhältnissen und vertretungsbefugten Personen, Angaben zu Verbreitungswegen sowie eine Darstellung des gesendeten Programms) gegenüber der KommAustria aktualisieren müssen. Dies ist schriftlich oder online über das eRTR-Portal der RTR unter www.rtr.at möglich. Die Aktualisierungspflicht gegenüber der KommAustria ist unabhängig von den Umsatzmeldungen an die RTR betreffend den Finanzierungsbeitrag bzw. den Angaben gegenüber der RTR im Rahmen von Förderanträgen.

Aber Achtung! Diese Änderung gilt nicht für Inhaber von Fernseh- oder Hörfunkzulassungen, die auch weiterhin Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung anzeigen müssen! Ebenso sind geplante Übertragungen von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Zulassung bestanden haben, weiterhin vorab anzuzeigen.

Bis zu 4.000,- Euro Strafe bei fehlenden Aufzeichnungen

Hörfunkveranstalter, Fernsehveranstalter und Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf sind dazu verpflichtet, von allen ihren Sendungen bzw. allen Bestandteilen ihres Mediendienstes Aufzeichnungen herzustellen, die eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe ermöglichen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt werden (im Verfahrensfall auch für dessen Dauer) und u.a. der Regulierungsbehörde – etwa zum Zweck der Werbebeobachtung – auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden (siehe § 22 Abs. 1 PrR-G und § 29 Abs. 1 AMD-G).

Dabei ist nach der Rechtsprechung sicherzustellen, dass durch die Aufzeichnung zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt eine exakte Wiedergabe des tatsächlich ausgestrahlten audiovisuellen Mediendienstes möglich ist. Gefordert ist also eine Aufzeichnung, die eine Wiedergabe des beim Zuseher ankommenden Programms ermöglicht, nicht aber etwa die bloße Vorlage einer DVD mit jenen Inhalten, die zur Ausstrahlung vorgesehen waren. Eine rechtskonforme Aufzeichnung ist beispielsweise

mit einem handelsüblichen Festplattenrecorder mit entsprechender Speicherkapazität möglich. Nicht gefordert ist in diesem Zusammenhang, dass die Aufzeichnung in einer bestimmten Qualität erfolgt, solange gewährleistet ist, dass die KommAustria anhand der vorgelegten Aufzeichnungen der ihr obliegenden Rechtsaufsicht nachkommen kann. Die Aufzeichnungspflichten gelten auch für Abrufdienste.

Die Verletzung dieser Aufzeichnungspflichten ist seit 1. August 2015 gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 AMD-G mit Verwaltungsstrafe bis zu 4.000,- Euro bedroht.

Nicht nachmachen! – Neue Fälle aus der Werbebeobachtung der KommAustria

Sponsorenhinweise sind kein Freifahrtschein für werbliche Aussagen

Die KommAustria hatte eine gesponsorte, fünf-minütige „Servicesendung“ zum Thema Auto zu beurteilen, die sich speziell der Allradtechnik widmete. In dieser TV-Sendung wurden Aussagen über verschiedene Fahrzeuge getroffen, die jeweils prominent filmisch in Szene gesetzt wurden. Exemplarisch wurden Aussagen benutzt wie: „Die umgesetzte Allradphilosophie ASX in diesem Fahrzeug verleiht auch jenseits der Straßen Geländetauglichkeit“, „Das schicke Design, die erhöhte Bodenfreiheit, das Go-Kart-Feeling beim Fahren, kombiniert mit dem Allradsystem All4, macht den Mini Countryman zu einer sportlichen Stilikone“ oder „Die Kraftverteilung erfolgt hier komplett automatisch, das heißt ohne Zutun des Fahrers, und man ist somit in jeder Fahrsituation, egal auf welchem Untergrund, sicher unterwegs“.

Insgesamt urteilte die KommAustria, dass die von der Automobil-Branche gesponsorte Sendung aufgrund der darin getätigten, verkaufsfördernden Aussagen über die von der Branche erzeugten Produkte dazu geeignet sei, unentschlossene Zuseher zum Kauf der in der Sendung präsentierten Automodelle anzuregen. Damit wurde gegen das Gebot verstoßen, dass (auch) eine gesponsorte Sendung nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten anregen darf.

Bescheid der KommAustria vom 27. April 2015, KOA 3.500/15-020

Gekennzeichnete Produktplatzierung ja – aber in Maßen!

In einem anderen Verfahren der KommAustria zur Verletzung von Werbebestimmungen ging es um eine Fernseh-Kochsendung, für die ein Möbelhaus einen Küchenblock zur Verfügung gestellt hatte. Dabei wurde das Logo des bereitstellenden Unternehmens mehrmals und plakativ, vornehmlich mittels Frontalkameraeinstellung, sowie ohne redaktionelle Notwendigkeit dargestellt und war

annähernd die Hälfte der Sendezeit im Bild zu sehen. Die KommAustria stellte aufgrund der gewählten Darstellung fest, dass die Produktplatzierung alleine dem Zweck der größtmöglichen Präsenz des Logos im Bild diene und beurteilte dies als Verletzung des Gebots, dass auch Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten und auf diese hinweisen, dennoch das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen dürfen.

Bescheid der KommAustria vom 27. April 2015, KOA 3.500/15-020

Aufzeichnungspflichten der Fernsehveranstalter

Im Zuge eines Werbebeobachtungsverfahrens wurde der KommAustria von einem Rundfunkveranstalter eine als „Master DVD“ bezeichnete DVD vorgelegt und als Aufzeichnung im Sinne des § 47 Abs. 1 AMD-G („Auskunfts-, Aufzeichnungspflichten“) bezeichnet. Diese DVD diene jedoch eigentlich dazu, um unverändert von einem Kabelnetzbetreiber in dessen Kabelnetz über die Dauer von einer Woche eingespielt zu werden. Die KommAustria stellte deshalb eine Verletzung der Aufzeichnungspflicht nach dem AMD-G fest, weil das Ausgangsmaterial der Sendung vorgelegt wurde und es sich dabei nicht um eine Aufzeichnung handelte, die dokumentiert, was tatsächlich beim Zuseher ankam. Mediendiensteanbieter haben demnach ihre Programme während der gesamten Ausstrahlungsdauer so aufzuzeichnen, wie sie tatsächlich ausgestrahlt werden und diese Aufzeichnungen auch zehn Wochen lang aufzubewahren (siehe im Detail Seite 10).

Anzumerken ist, dass seit der Novelle des AMD-G im Sommer 2015 die Verletzung dieser Bestimmung mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 4.000,- Euro bedroht ist.

Bescheid der KommAustria vom 29. Juni 2015, KOA 1.965/15-029

Entscheidungen von KommAustria, BVwG, VwGH und VfGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF

Für BKS-Entscheidungen: www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/

Für BVwG-Entscheidungen: www.ris.bka.gv.at/Bvwg/

Für VwGH-Entscheidungen: www.ris.bka.gv.at/Vwgh/

Für VfGH-Entscheidungen: www.ris.bka.gv.at/Vfgh/

ORF erfüllte in den Jahren 2011 und 2012 großteils gesetzliche Vorgaben für ein Qualitätssicherungssystem

BVwG hob zentrale Punkte einer Entscheidung der KommAustria auf

Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat in den Jahren 2011 und 2012 Bestimmungen des ORF-Gesetzes über die Erstellung eines Qualitätssicherungssystems weitestgehend eingehalten. Das entschied im Juni 2015 das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und hob damit eine Entscheidung der KommAustria aus dem Jahr 2014 weitestgehend auf. Lediglich in einem Punkt folgte das BVwG der KommAustria-Entscheidung und stellte eine Verletzung des ORF-Gesetzes fest. Dabei handelt es sich um die Nichteinhaltung der Vorgabe zu einer leichten, unmittelbaren und ständigen Zugänglichmachung der das ORF-Qualitätssicherungssystem betreffenden Dokumente auf der Website des ORF. Der ORF ist jedoch der Auffassung, das ORF-Gesetz auch in diesem Punkt nicht verletzt zu haben und hat daher jetzt Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben.

Laut Gesetz hat der ORF ein Qualitätssicherungssystem einzurichten, mit dem die Einhaltung seines öffentlich-rechtlichen Kernauftrages regelmäßig überprüft wird. Ob der ORF dieser Aufgabe nachkommt, hat die KommAustria im Zweijahresrhythmus zu prüfen. In ihrer Entscheidung aus dem Jahr 2014 äußerte die KommAustria inhaltliche Kritik an dem Qualitätssicherungssystem.

Nach Beschwerde des ORF stellte das BVwG im Wesentlichen klar, dass der KommAustria keine inhaltliche Beurteilung des ORF-Qualitätssicherungssystems zukommt, sondern diese vielmehr dem ORF-Stiftungsrat und einem gemäß Gesetz vom ORF zu bestellenden, externen Gutachter obliegt. Daraus folgt, dass es der KommAustria im Wesentlichen lediglich obliegt zu prüfen, ob das Qualitätssicherungssystem im ORF erstellt ist, angewendet und laufend evaluiert wird.

GZ: KommAustria: KOA 11.285/14-002; BVwG: W120 2008689-1/6E

Antenne „Österreich“ behält Zulassung für „Obersteiermark“

BVwG bestätigt KommAustria

Das BVwG hat im August eine Beschwerde der Schallwellen Lounge GmbH gegen eine Hörfunkzulassungserteilung der KommAustria an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH abgewiesen. Gegenstand der Zulassung ist das Versorgungsgebiet „Obersteiermark“. Damit ist der diesbezügliche Bescheid der KommAustria aus dem Juni 2014 nun rechtskräftig.

Die KommAustria hatte der Antenne „Österreich“ für das genannte Versorgungsgebiet die Zulassung für ein Radioprogramm erteilt, das als 24 Stunden Vollprogramm einen hohen Lokalbezug verspricht und mit einem jungen Adult-Contemporary-Format klar auf unter 40-jährige Hörer abzielt. Das Programm wird bis auf die überregionalen Nachrichten zu 100 % eigengestaltet.

Im Zuge des Auswahlverfahrens, an dem auch der Verein „Radio Maria – Der Sender mit Sendung“ und die Schallwellen Lounge GmbH als Antragsteller beteiligt waren, entschied sich die KommAustria aus Gründen der Meinungsvielfalt für die Antenne „Österreich“. Maßgeblich hierfür war, dass sich deren Programm zwar nicht im Musikformat, jedoch vor allem hinsichtlich der thematischen Schwerpunktsetzung im Rahmen des Wortprogramms und mit dessen Lokalbezug in größerem Ausmaß vom bestehenden Angebot der vorhandenen Hörfunkprogramme abhob. Nach Ansicht der KommAustria ist es zur Beurteilung der Meinungsvielfalt nicht allein maßgeblich, dass ein bisher nicht im Versorgungsgebiet vertretenes Musikformat ausgestrahlt wird.

Ebenfalls gewürdigt wurde, welchen inhaltlichen Beitrag ein Wortprogramm zur Vielfalt der Meinungen in einem Versorgungsgebiet leisten kann. Demzufolge kam die KommAustria zu der Auffassung, dass unter den beantragten Programmen das Programm der Antenne „Österreich“ den höchsten Beitrag zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet leisten würde.

Gegen diesen Bescheid hatte die Schallwellen Lounge GmbH Beschwerde beim BVwG erhoben. Das Gericht wies die Beschwerde nun als unbegründet ab und stellte fest, dass die Auswahlentscheidung der KommAustria im Rahmen des variablen Beurteilungsschemas nach § 6 Privatradiogesetz insgesamt nicht zu beanstanden ist.

GZ: KommAustria: KOA 1.473/14-010; BVwG: W194 2010074-1/11E

Ausschreibungen der KommAustria

Hinweis auf Ausschreibungen von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
Eberhardschlag (Wirtschaftsgebäude) 97,9 MHz (KOA 1.011/15-014)* Mittelberg 3 (Zafernalpe) 103,5 MHz (KOA 1.011/15-015)* siehe www.rtr.at/de/m/KOA101115014	bis 28. Oktober 2015, 13.00 Uhr
S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz (KOA 1.701/15-002) siehe www.rtr.at/de/m/KOA170115002	bis 10. Dezember 2015, 13.00 Uhr
KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz (KOA 1.217/15-009) siehe www.rtr.at/de/m/KOA121715009	bis 10. Dezember 2015, 13.00 Uhr

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter www.rtr.at/de/m/Ausschreibungen abrufbar.